

Unlauf:	Dir.	RA	Aw.	Pers.	G	Qu.	Evid.	J	ADV
29.8.94			-	836					

MITTEILUNGSBLATT

DER

UNIVERSITÄT INNSBRUCK

Studienjahr 1993/94

Ausgegeben am 18. August 1994

75. Stück

514. Studienplan für das Studium der Studienrichtung Politikwissenschaft an der Universität Innsbruck; Neuverlautbarung

Aus Anlaß der am 4. Juni 1992 beschlossenen und im BGBl. 116/1992 verlaublichen Änderung des AHStG wurde der Studienplan novelliert. Die Neufassung des Studienplanes wurde von der Studienkommission für die Studienrichtung Politikwissenschaft am 13. Juni 1994 beschlossen und vom Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung mit Erlaß vom 19. Juli 1994, GZ 81 018/10-I/A/12/94, genehmigt. Der Studienplan wird hiermit neu verlaublichen.

STUDIENPLAN FÜR DIE STUDIENRICHTUNG POLITIKWISSENSCHAFT AN DER UNIVERSITÄT INNSBRUCK

Auf Grund des Bundesgesetzes über Geisteswissenschaftliche und Naturwissenschaftliche Studienrichtungen, BGBl. Nr. 326/1971, in der geltenden Fassung, in Verbindung mit den Bestimmungen des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes, BGBl. Nr. 177/1966, in der geltenden Fassung, sowie unter Berücksichtigung der Studienordnung für die Studienrichtung Politikwissenschaft, BGBl. Nr. 224/1991, wird verordnet:

§ 1. Bildungsziele für die Pflicht- und Wahlfächer

Pflichtfach *Einführung in die Politikwissenschaft* (§ 2 (2) a):

Das Fach dient der Vermittlung eines Überblicks über die politikwissenschaftlichen Teilgebiete sowie der Einführung in die Techniken des wissenschaftlichen Arbeitens.

Pflichtfach *Statistik für die Sozialwissenschaften* (§ 2 (2) b):

In diesem Fach werden die Grundlagen der Statistik vermittelt und anhand praktischer Beispiele die Möglichkeiten ihrer Anwendung in der Politikwissenschaft behandelt.

Pflichtfach *Methoden der empirischen Sozialforschung* (§ 2 (2) c):

In diesem Fach wird in die in der Politikwissenschaft Anwendung findenden sozialwissenschaftlichen Methoden und deren jeweilige wissenschaftstheoretischen Bezüge eingeführt; empirische Erhebungstechniken und interpretative Verfahren werden in praxisorientierten Projekten eingeübt.

Pflichtfach *Politische Theorie und Ideengeschichte* (§ 2 (2) d und § 4 (2) a):

Das Fach dient der Einführung in die Geschichte politischer Ideen und Ideologien und der Bedeutung politischer Theorien für die Lösung gesellschaftlicher Konflikte und Probleme der Gegenwart.

Pflichtfach *Vergleichende Lehre der politischen Systeme* (§ 2 (2) e und § 4 (2) b):

In diesem Fach werden Grundkenntnisse über die politischen Systeme der Gegenwart vermittelt; Kontinuität und Wandel von Regimen, Wahlsystemen, politischer Kultur usw. werden anhand von Systemvergleichen sichtbar gemacht und erörtert.

Pflichtfach *Österreichisches Politisches System* (§ 2 (2) f und § 4 (2) c):

In diesem Fach werden grundlegende Kenntnisse über die Strukturen, Institutionen und Prozesse sowie über die politische Kultur des Landes vermittelt; spezifischen Themen und Politikfeldern gewidmete Lehrveranstaltungen dienen der Vertiefung und exemplarischen Erörterung dieser Grundkenntnisse.

Pflichtfach *Internationale Politik* (§ 2 (2) g und § 4 (2) d):

In diesem Fach werden die Grundbegriffe der Außenpolitik und der internationalen Beziehungen erarbeitet sowie, unter Einbeziehung des Völkerrechts (2. Studienabschnitt), zentrale Fragestellungen von Theorien der internationalen Politik behandelt.

Wahlfächer (§ 2 (2) h und § 4 (2) e):

Wahlfächer dienen der Ergänzung des Studiums der Pflichtfächer durch Lehrveranstaltungen aus Nachbardisziplinen beziehungsweise, sofern angegeben, auch aus Teilgebieten der Politikwissenschaft.

Praktikum (§ 4 (2) f):

Sofern Politikwissenschaft als erste Studienrichtung gewählt wurde, ist im zweiten Studienabschnitt ein Praktikum im Umfang von vier Semesterwochenstunden zu absolvieren; dieses dient, als Ergänzung zur wissenschaftlichen Ausbildung und als Maßnahme zur Förderung der Berufsvorbildung, dem Erwerb praktischer Erfahrungen und Kenntnisse bei nichtuniversitären Einrichtungen.

Erster Studienabschnitt

§ 2. Stundenzahlen der Pflicht- und Wahlfächer im 1. Studienabschnitt

- (1) Der erste Studienabschnitt des Diplomstudiums der Studienrichtung Politikwissenschaft umfaßt sowohl für die erste Studienrichtung als auch für die zweite Studienrichtung mindestens 30 Wochenstunden aus den Pflicht- und Wahlfächern.
- (2) Während des 1. Studienabschnittes sind Prüfungen aus den einzelnen Pflicht- und Wahlfächern in folgender Mindest-Wochenstundenzahl abzulegen:

a) Einführung in die Politikwissenschaft	2 Wst.
b) Statistik für die Sozialwissenschaften	3 Wst.
c) Methoden der empirischen Sozialforschung	4 Wst.
d) Politische Theorie und Ideengeschichte	4 Wst.
e) Vergleichende Lehre der politischen Systeme	4 Wst.
f) Grundlagen des Österreichischen Politischen Systems: Politik, Recht, Gesellschaft	4 Wst.

- g) Internationale Politik 3 Wst.
h) weitere Lehrveranstaltungen nach Wahl aus
einem oder mehreren der folgenden Fächer:
1. Recht und Staat
2. Ökonomie
3. Geschichte
4. Soziologie
5. Sozialpsychologie 6 Wst.
- (3) Die Studieneingangsphase für das erste Studienjahr (§ 17 Abs. 2 lit. a AHStG) umfasst folgende Lehrveranstaltungen:
- Einführung in das politikwissenschaftliche Arbeiten (PS 2, § 3 lit. a)
Grundzüge der Politikwissenschaft (VO 2, § 3 lit. d; VO 1, § 3 lit. g)

§ 3. Lehrveranstaltungen im Rahmen der Pflicht- und Wahlfächer

- a) Aus dem Fach Einführung in die Politikwissenschaft:
ein zweistündiges Proseminar "Einführung in das
politikwissenschaftliche Arbeiten" 2 Wst.
- b) Aus dem Fach Statistik für die Sozialwissenschaften:
zweistündige Vorlesung 2 Wst.
einstündige Übung 1 Wst.
- c) Aus dem Fach Methoden der empirischen Sozialforschung:
zweistündige Vorlesung "Methodologie politikwissenschaftlicher
Forschung" 2 Wst.
zweistündiges Proseminar "Methoden politikwissenschaftlicher
Forschung" 2 Wst.
- d) Aus dem Fach Politische Theorie und Ideengeschichte:
Grundzüge der Politikwissenschaft -
Geschichte der politischen Theorien
und Ideen, zweistündige Vorlesung 2 Wst.
zweistündiges Proseminar "Geschichte der politischen
Theorien und Ideen" 2 Wst.
- e) Aus dem Fach Vergleichende Lehre der politischen
Systeme:
zweistündige allgemeine Vorlesung 2 Wst.
zweistündiges allgemeines Proseminar 2 Wst.
- f) Aus dem Fach Grundlagen des Österreichischen
Politischen Systems: Politik, Recht, Gesellschaft:
zweistündige Vorlesung "Das politische System Österreichs" 2 Wst.
zweistündiges Proseminar "Das politische System Österreichs" 2 Wst.

- g) Aus dem Fach Internationale Politik:
Grundzüge der Politikwissenschaft - Internationale Politik, einstündige Vorlesung 1 Wst.
zweistündiges Proseminar "Internationale Politik" 2 Wst.
- h) weitere Lehrveranstaltungen nach Wahl aus einem oder mehreren der folgenden Fächer:
1. Recht und Staat
2. Ökonomie
3. Geschichte
4. Soziologie
5. Sozialpsychologie 6 Wst.

Zweiter Studienabschnitt

§ 4. Stundenzahlen der Pflicht- und Wahlfächer im 2. Studienabschnitt

- (1) Der zweite Studienabschnitt des Diplomstudiums der Studienrichtung Politikwissenschaft umfaßt, sofern Politikwissenschaft als erste Studienrichtung gewählt wurde, mindestens 26 Wochenstunden aus den Pflicht- und Wahlfächern.
- (2) Sofern die Studienrichtung Politikwissenschaft als 1. Studienrichtung gewählt wurde, umfaßt der 2. Studienabschnitt die Ablegung von Prüfungen aus den einzelnen Pflicht- und Wahlfächern in der folgenden Mindest-Wochenstundenzahl:
- | | |
|--|--------|
| a) Politische Theorie und Ideengeschichte | 4 Wst. |
| b) Vergleichende Lehre der politischen Systeme | 5 Wst. |
| c) Österreichisches Politisches System | 4 Wst. |
| d) Internationale Politik und Grundlagen des Völkerrechts | 5 Wst. |
| e) Wahlfach gemäß § 6 Abs. 3 des Bundesgesetzes über geistes- und naturwissenschaftliche Studienrichtungen | 2 Wst. |
| f) Weitere Lehrveranstaltungen aus den gemäß lit. a bis d genannten Fächern | 6 Wst. |
- (3) Der 2. Studienabschnitt des Diplomstudiums der Studienrichtung Politikwissenschaft umfaßt, sofern Politikwissenschaft als 2. Studienrichtung gewählt wurde, mindestens 18 Wochenstunden aus den Pflicht- und Wahlfächern.
- (4) Sofern die Studienrichtung Politikwissenschaft als 2. Studienrichtung gewählt wurde, umfaßt der 2. Studienabschnitt Lehrveranstaltungen aus den einzelnen Pflicht- und Wahlfächern in folgender Mindest-Wochenstundenzahl:
- | | |
|--|--------|
| a) Politische Theorie und Ideengeschichte | 4 Wst. |
| b) Vergleichende Politik | 4 Wst. |
| c) Österreichisches Politisches System | 4 Wst. |
| d) Internationale Politik und Grundlagen des Völkerrechts | 4 Wst. |
| e) Wahlfach gemäß § 6 Abs. 3 des Bundesgesetzes über geistes- und naturwissenschaftliche Studienrichtungen | 2 Wst. |

§ 5. Lehrveranstaltungen im Rahmen der Pflicht- und Wahlfächer

- (1) Sofern Politikwissenschaft als 1. Studienrichtung gewählt wurde, sind im 2. Studienabschnitt des Studiums der Politikwissenschaft Prüfungen aus den folgenden Pflicht- und Wahlfächern abzulegen:
- a) Aus dem Fach Politische Theorie und Ideengeschichte:
 - eine zweistündige Vorlesung 2 Wst.
 - ein zweistündiges Proseminar oder ein zweistündiges Seminar 2 Wst.
 - b) Aus dem Fach Vergleichende Lehre der politischen Systeme:
 - eine einstündige Vorlesung "Methodenprobleme der Politikforschung - Internationale Politik und Vergleich politischer Systeme" 1 Wst.
 - eine zweistündige Vorlesung 2 Wst.
 - ein zweistündiges Proseminar oder ein zweistündiges Seminar 2 Wst.
 - c) Aus dem Fach Österreichisches Politisches System:
 - eine zweistündige Vorlesung 2 Wst.
 - ein zweistündiges Proseminar oder ein zweistündiges Seminar 2 Wst.
 - d) Aus dem Fach Internationale Politik und Grundlagen des Völkerrechts:
 - eine einstündige Vorlesung "Methodenprobleme der Politikforschung - Internationale Politik und Vergleich politischer Systeme" 1 Wst.
 - eine zweistündige Vorlesung 2 Wst.
 - ein zweistündiges Proseminar oder ein zweistündiges Seminar 2 Wst.
 - e) Aus einem Wahlfach gemäß § 6 Abs. 3 des BG über geistes- und naturwissenschaftliche Studienrichtungen 2 Wst.
 - f) Aus den gemäß lit. a bis d genannten Fächern:
 - "Politikwissenschaftliche Praxis", zwei jeweils zweistündige Praktika 4 Wst.
 - weitere Lehrveranstaltungen nach Wahl 2 Wst.
- (2) Sofern Politikwissenschaft als 1. Studienrichtung gewählt wurde, sind im zweiten Studienabschnitt in den unter Abs. 1 lit. a bis d genannten Fächern mindestens drei zweistündige Seminare in drei verschiedenen Fächern oder in zwei verschiedenen Fächern i.S.v. Schwerpunktbildungen zu absolvieren.
- (3) Sofern Politikwissenschaft als 1. Studienrichtung gewählt wurde, ist im zweiten Studienabschnitt in den unter Abs. 1 lit. a bis d genannten Fächern ein zweistündiges Proseminar oder ein zweistündiges Seminar als "Angewandte politikwissenschaftliche Forschung" zu absolvieren.
- (4) Wurde die Studienrichtung Politikwissenschaft als 1. Studienrichtung gewählt, so ist eine Vorprüfung nach Wahl über den Stoff von Lehrveranstaltungen, welche die Fachgebiete der Studienrichtung wissenschaftstheoretisch und philosophisch vertiefen oder welche sie in historischer oder soziologischer Weise erfassen, abzulegen. Diese Inhalte werden aber, nach Maßgabe des Lehrangebots, auch in Lehrveranstaltungen aus Politischer Theorie und Ideengeschichte oder in anderen Pflichtveranstaltungen integriert angeboten.

(5) Sofern Politikwissenschaft als 2. Studienrichtung gewählt wurde, sind im 2. Studienabschnitt des Studiums der Politikwissenschaft Prüfungen aus den folgenden Prüfungsfächern abzulegen:

- a) Aus dem Fach Politische Theorie und Ideengeschichte:
 - eine zweistündige Vorlesung 2 Wst.
 - ein zweistündiges Proseminar oder ein zweistündiges Seminar 2 Wst.
- b) Aus dem Fach Vergleichende Lehre der politischen Systeme:
 - eine zweistündige Vorlesung 2 Wst.
 - ein zweistündiges Proseminar oder ein zweistündiges Seminar 2 Wst.
- c) Aus dem Fach Österreichisches Politisches System:
 - eine zweistündige Vorlesung 2 Wst.
 - ein zweistündiges Proseminar oder ein zweistündiges Seminar 2 Wst.
- d) Aus dem Fach Internationale Politik und Grundlagen des Völkerrechts:
 - eine zweistündige Vorlesung 2 Wst.
 - ein zweistündiges Proseminar oder ein zweistündiges Seminar 2 Wst.
- e) Aus einem Wahlfach gemäß § 6 Abs. 3 des BG über geistes- und naturwissenschaftliche Studienrichtungen 2 Wst.

(6) Sofern Politikwissenschaft als 2. Studienrichtung gewählt wurde, sind im zweiten Studienabschnitt in den unter Abs. 1 lit. a bis d genannten Fächern mindestens drei zweistündige Seminare in drei verschiedenen Fächern zu absolvieren.

§ 6. Wahlfächer gemäß § 6 Abs. 3 des BG über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen

(1) Als Wahlfächer, von denen gemäß § 6 Abs. 3 des BG über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen eines zu wählen ist, sofern Politikwissenschaft als 1. Studienrichtung gewählt wurde, kommen z.B. in Betracht:

Philosophie	Medienkunde
Österreichische Geschichte	Pädagogik
Zeitgeschichte	Volkswirtschaft
Verfassungs- u. Verwaltungsrecht	Politische Bildung
Ökologie	Sozialpsychologie
Friedens- und Konfliktforschung	Politische Sozialisation
Soziologie	Polit. Staaten- u. Verfassungsgeschichte d. Neuzeit
Frauenforschung	Nord-Süd-Konflikt
Finanzwissenschaft	

§ 7. Kombination frei gewählter Fächer anstelle einer 2. Studienrichtung

- (1) Sofern anstelle einer zweiten Studienrichtung, nach Maßgabe der Bewilligung durch die Studienkommission und unter Berücksichtigung der vorhandenen Lehr- und Forschungseinrichtungen, eine Kombination von Fächern anstelle einer zweiten Studienrichtung gewählt wird, umfaßt der erste Studienabschnitt mindestens 30 Wochenstunden und der zweite Studienabschnitt mindestens 18 Wochenstunden.
- (2) Eine Kombination frei gewählter Fächer anstelle einer zweiten Studienrichtung ist nur dann zu bewilligen, wenn mindestens zwei und höchstens vier (1. Studienabschnitt) und mindestens zwei und höchstens drei (2. Studienabschnitt) verschiedene Fächer beantragt werden. Die Zahl der Wochenstunden für die einzelnen Fächer umfaßt mindestens 6 Wochenstunden.
- (3) Sofern anstelle einer zweiten Studienrichtung eine Kombination von Fächern gewählt wird, sind im zweiten Studienabschnitt mindestens 6 Wochenstunden als Seminare zu absolvieren.
- (4) Die Bewilligung einer Kombination frei gewählter Fächer durch die Studienkommission ist nicht erforderlich, soweit die Wahl der Fächer sich aus mindestens zwei und höchstens vier der folgenden, empfohlenen Fächer zusammensetzt:

Philosophie
Österreichische Geschichte
Zeitgeschichte
Verfassungs- u. Verwaltungsrecht
Ökologie
Deutsche Philologie
Soziologie
Volkswirtschaft
eines der unter § 2 lit d bis g
bzw. § 4 Abs. 2 lit a bis d genann-
ten Fächer der Studienrichtung
Politikwissenschaft

Medienkunde
Pädagogik
Frauenforschung
Politische Bildung
Sozialpsychologie
Völkerrecht
eine Fremdsprache
Finanzwissenschaft

§ 8. Allgemeine Bestimmungen

- (1) Entsprechend den Bestimmungen von § 4 der Studienordnung für die Studienrichtung Politikwissenschaft setzt die Zulassung zum abschließenden Teil der ersten Diplomprüfung die erfolgreiche Ablegung von Vorprüfungen aus folgenden Fächern voraus:
 - a) Statistik für die Sozialwissenschaften;
 - b) die gemäß § 2 Abs. 2 lit h gewählten Fächer.
- (2) Vor der Zulassung zum abschließenden Teil des ersten Teiles der zweiten Diplomprüfung ist der Nachweis der Kenntnis einer lebenden Fremdsprache (durch das Reifezeugnis, durch ein gleichwertiges Zeugnis oder durch Ablegung einer Ergänzungsprüfung) zu erbringen.

- (3) Die Lehrveranstaltungen sind, nach Kontaktaufnahme mit dem jeweiligen Leiter der Lehrveranstaltung, von der Studienkommission ihrem Inhalt nach zuzuordnen. Die Zuordnung ist jeweils bekanntzumachen sowie im Zeugnis zu vermerken.

§ 9. Allgemeine Empfehlung

Studien im Ausland und Lehrveranstaltungen in einer Fremdsprache im Inland sind im Rahmen der Studienrichtung Politikwissenschaft erwünscht.

§ 10. Inkrafttreten

Dieser Studienplan tritt nach Ablauf des Tages seiner Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Innsbruck in Kraft.

Dr. Ferdinand Karlhofer
Vorsitzender

